

**BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 242/2015**

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
<b>Satzung der Stadt Schwelm über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2016</b>		
Datum <b>09.11.15</b>	Geschäftszeichen <b>3 La</b>	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) <b>Anlage 1: Kassenkreditsatzung 2016 (1 Seite)</b>
Federführender Fachbereich: <b>Fachbereich 3 - Finanzen</b>		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Finanzausschuss	12.11.2015	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	26.11.2015	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 der Sitzungsvorlage 242/2015 beigefügte Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2016 wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Schwelm hat mit Beschluss vom 27.11.2014 eine Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen.

Darin wurde der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 75.000.000 € festgesetzt. Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 03.12.2014 wurde mitgeteilt, dass die o.g. Satzung zur Kenntnis genommen wurde.

Zum 19.10.2015 hat die Stadt Schwelm Liquiditätskredite in Höhe von rd. 68 Mio. € aufgenommen.

Zum 01.01.2016 ist laut aktueller Liquiditätsplanung mit einem Bedarf an Liquiditätskrediten von rd. 62 Mio. € zu rechnen. Die weitere Jahresplanung ergibt bereits jetzt stellenweise einen Kreditbedarf von über 70 Mio. €.

Um auch Schwankungen abfangen zu können, wird vorgeschlagen, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite für 2016 unverändert auf 75.000.000 € festzusetzen.

Dieser Betrag stellt hierbei die Obergrenze der aufzunehmenden Liquiditätskredite dar.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Kreditmittel ist abhängig vom jeweiligen Mittelzu- und -abfluss.

Zinsen fallen nur für die tatsächlich aufgenommenen Liquiditätskredite an.

Es ist nicht mit einem kurzfristig abzuschließenden Genehmigungsverfahren zum Haushalt 2016 zu rechnen. Daher sollte die Liquiditätssicherung erneut vom allgemeinen Genehmigungsverfahren abgekoppelt werden. Dies ist durch Erlass der separaten Satzung zur Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2016 möglich.

Die Verwaltung schlägt vor, die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Schwelm über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2016 zu beschließen.

Die Satzung ist im Hinblick auf die §§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und 80 Abs. 5 Satz 1 GO NW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, bevor sie bekannt gemacht wird.

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Schweinsberg